



## I. Stadt Guben

### Was - Wann - Wo



#### Bürgerservice der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,  
Fax: 03561 6871 4917  
**Service-Hotline: 03561 6871-2000**  
E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

#### Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

### Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,  
[www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad)

**Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.  
Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

#### Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb	
	13:00 – 15:00 Uhr	Senienschwimmen
	15:00 Uhr	Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr	
	10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr	

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	
13:30 – 14:15 Uhr	Reha-Sport
16:00 – 16:50 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:00 – 19:45 Uhr	Aqua-Kurs
Dienstag	
13:45 – 14:15 Uhr	Aqua-Kurs
14:00 – 14:45 Uhr	Reha-Sport
14:45 – 15:30 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:30 – 20:15 Uhr	Aqua-Kurs
Mittwoch	
10:00 – 11:00 Uhr	Reha-Sport
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
16:30 – 17:15 Uhr	Aqua-Kurs
18:30 – 19:15 Uhr	Aqua-Kurs

Donnerstag	
12:30 – 13:15 Uhr	Aqua-Kurs
16:00 – 16:45 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
Freitag	
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
16:00 – 17:00 Uhr	Reha-Sport
17:00 – 18:00 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs

#### Saunabereich:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr nur Frauensauna
Mittwoch – Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

### Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: [bibo@guben.de](mailto:bibo@guben.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

#### Angebote

- Internetabeitsplätze
- gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- ständig großer Bücherflohmarkt
- auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

### Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)  
E-Mail: [stadt-und-industriemuseum@guben.de](mailto:stadt-und-industriemuseum@guben.de)

#### Öffnungszeiten:

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)

Montag und Samstag:	geschlossen
Dienstag bis Freitag:	12 bis 17 Uhr
Sonntag:	14 bis 17 Uhr (jeder 2. und 4. Sonntag im Monat)
Feiertag:	14 bis 17 Uhr

April bis Oktober (Sommer)

Montag und Samstag:	geschlossen
Dienstag bis Freitag:	12 bis 17 Uhr
Sonntag/Feiertag:	14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

**Museum „Sprucker Mühle“**, Mühlenstraße 5, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

### Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag, 12 bis 17 Uhr, Sonntag, 14 bis 17 Uhr  
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

**Kulturzentrum Obersprucke**

Fr.-Schiller-Straße 24

**Büro: GuWo Service-Punkt**, Friedrich-Schiller-Straße 16 a,  
Tel.: 5132480,

**Montag, 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag, 12:00 – 16:00 Uhr**

**Treff am Schillerplatz**

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 55 98 72 oder 54 71 45

**Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen.**

Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
jeden Mittwoch	9.30 bis 10.30 Uhr	Polnisch-Kurs
jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr	Frühstück im Treff
	16 bis 18 Uhr	Aquarell-Kurs

**Wohnpark Obersprucke**

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II, Frau Viktoria Scheuer, Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 03561 5132480, Sprechstunde: Montag, 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag, 12:00 - 16:00 Uhr

E-Mail: stadtteilbuerowk2@guben.de

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Frau Karin Waßmann, Brandenburgischer Ring 10, Tel.: 03561 5196161, Sprechstunde: Montag, 09:00 - 11:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr, Mittwoch, 14:00 - 18:00 Uhr

E-Mail: stadtteilbuerowk4@guben.de

**Begegnungszentrum der Volkssolidarität**

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255, Montag, Donnerstag, 8 - 17 Uhr, Freitag, 8 -12 Uhr geöffnet, [www.volkssolidaritaet.de/cms/spn](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/spn)

**Marketing und Tourismus Guben e. V.**

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867, E-Mail: [ti-guben@t-online.de](mailto:ti-guben@t-online.de), Internet:

[www.touristinformation-guben.de](http://www.touristinformation-guben.de)

Öffnungszeiten:

**Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr (Januar - März),**

**Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr (April - Dezember),**

**Samstag von 9 bis 13 Uhr (ganzzjährig)**

Folgender Service im Angebot: Gästebetreuung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/ Stadtführungen

**Lebenshilfe Guben e. V.**

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, [www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de), Sprechzeiten: Donnerstag, 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

**Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße**

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag, 8 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr, Donnerstag, 8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099  
Sozialberaterin: 03562 986-15027

**Immanuel Suchthilfeverbund Guben**

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee. Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen „Haus AGAPE“, Alte Poststr. 41c, Ambulante Eingliederungshilfen - aufsuchende Hilfe, ambulant betreutes Wohnen, Suchtberatung, ambulante Nachsorge, Selbsthilfe, Beratung, Begegnungsstätte „Buddelkasten“. Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH, Tel.: 03561 548658, E-Mail: [guben@immanuel.de](mailto:guben@immanuel.de), [www.guben.immanuel.de](http://www.guben.immanuel.de), [www.facebook.de](http://www.facebook.de)

**Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757, E-Mail: [KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de](mailto:KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de), Öffnungszeiten: Montag, 10 – 16 Uhr, Donnerstag, 12 – 16 Uhr. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“**

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403 219, E-Mail: [beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de](mailto:beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de), Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart. [www.naemi-wilke-stift.de](http://www.naemi-wilke-stift.de)

**Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben**

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.



### Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 3. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Guben wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Mit der

Zahlung einer Aufwandsentschädigung drückt die Stadt Guben ihre Anerkennung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus, die mit ihrem Dienst eine wichtige Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen.

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Guben als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Guben eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen gilt für die in § 2 genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Guben und deckt sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes ab, insbesondere für den zeitlichen Aufwand zur Führung der Amtsfunktionen, für Fahrten zum Ausbildungs- und Einsatzdienst, zur Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen, Lehrgängen und Brandschutzerziehungsmaßnahmen und zur Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness.

## § 2 Einteilung und Höhe der Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe für nachfolgend genannte Funktionsträger gezahlt:

Stadtwehrführer	100,00 EUR pro Monat
stellvertretender Stadtwehrführer	60,00 EUR pro Monat
Ortswehrführer	50,00 EUR pro Monat
Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 EUR pro Monat
stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 EUR pro Monat

(2) Für folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

- den im Bereitschaftssystem „Feuerwehrleitungsdienst“ eingesetzten Angehörigen 5,00 EUR pro Bereitschaftstag
- den an Feuerwehreinsätzen teilnehmenden Angehörigen 10,00 EUR pro Einsatz bei Einsätzen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden und bei Einsätzen, die darüber hinaus andauern, 2,50 EUR pro weiterer geleisteter Stunde
- ausgebildeten Atemschutzgeräteträgern, die eine gültige Einsatztauglichkeit gemäß G26.III-Grundsatz besitzen, 5,00 EUR pro Monat
- dem organisatorischen Leiter eines von der FF Guben durchgeführten Grundlehrgangs nach Feuerwehrdienstvorschrift (Truppmannausbildung) 100,00 EUR pro Lehrgang und den Ausbildern 10,00 EUR für jede auf Grundlage des Ausbildungsplans geleistete Ausbildungsstunde
- den Ausbildern einer Brandschutzerziehung 10,00 EUR pro Maßnahme
- den Ausbildern einer laufenden Ausbildung in der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr oder in der Einsatzabteilung 5,00 EUR pro Ausbildung

(3) Nähere Festlegungen zu den in § 2 Abs. 2 aufgelisteten Tätigkeiten können in einer Dienstanzweisung geregelt werden.

## § 3 Zahlungsweise und Nachweisführung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für den Zeitraum 01.12. bis 31.05. sowie 01.06. bis 30.11.

(2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Dienstbücher und Einsatzberichte der Feuerwehr bzw. der in den Anlagen beigefügten Formulare. Bei fehlenden Nachweisen entfällt die Aufwandsentschädigung für die entsprechenden Zeiträume.

## § 4 Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 die entsprechende Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahrgenommen hat.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Der Stadtwehrführer kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder versagen, sofern ein Verstoß gegen § 7 der Verordnung über die Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vorliegt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben vom 31.05.2001 außer Kraft.

Guben, den 15. April 2019



Fred Mahro  
Bürgermeister der Stadt Guben



## Ausschreibungen

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaften zum Verkauf aus:

### 1. Touristenstützpunkt Deulowitzer See

Das Grundstück des Touristenstützpunktes, Gemarkung Atterwasch, Flur 3 Flurstück 181 (116 m<sup>2</sup>) und Flurstück 178 (16.169 m<sup>2</sup>) befindet sich ca. 7 km südlich des Stadtkerns von Guben und liegt unweit vom Deulowitzer See. Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt 5 Gebäude (eingeschossiges, voll unterkellertes Hauptgebäude, Sanitärgebäude, Scheune, Garage und ein Großbungalow) die wirtschaftlich verwertbar sind sowie 12 Holzbungalows, die teilweise nur nutzbar sind. Vom Erwerber sind Kosten für die Sanierung/Renovierung für die Gebäude einzukalkulieren. Das Grundstück wird gegenwärtig auf der Grundlage eines Vertrages durch Dritte genutzt. Der vorliegende Vertrag endet zum 30.09.2019.

Das Grundstück ist voll erschlossen. Die Zuwegung zum Touristenstützpunkt ist über Wegrechte geregelt. Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenkendöbern ist die Grundstücksfläche als Sonderbaufläche „Wochenendhausgebiet“ ausgewiesen. Die Bebaubarkeit wird nach § 35 Baugesetzbuch beurteilt. Für die Gebäude besteht Bestandsschutz.

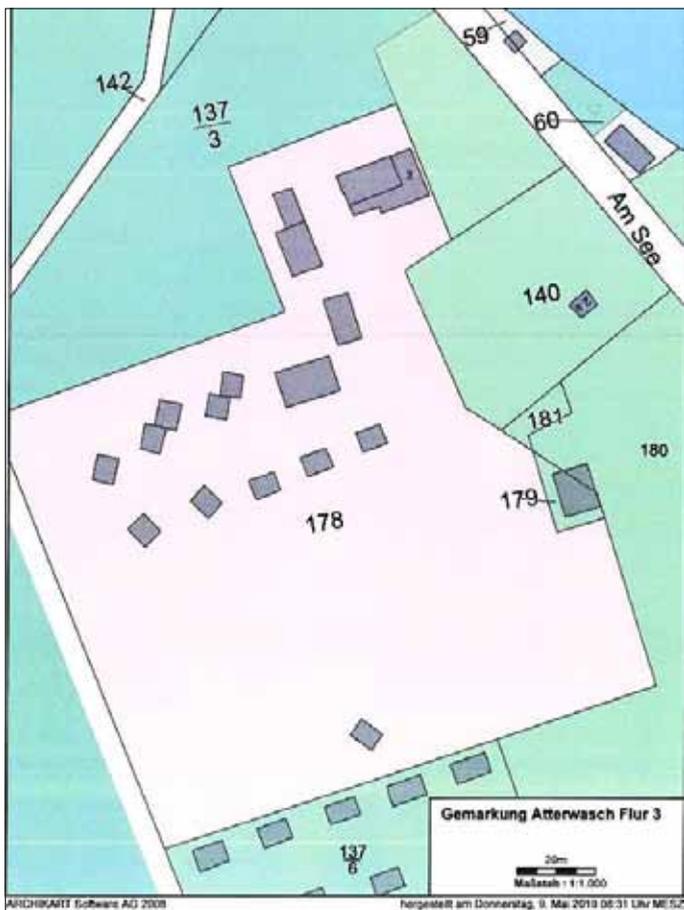
### Verkehrswert laut Gutachten 118.000,00 €.

Die Stadt Guben beabsichtigt das Grundstück Touristenstützpunkt Deulowitzer See zum Zweck der Erholungs- und Freizeitnutzung zu verkaufen. Mit dem Kaufangebot ist vom Erwerber ein **Nutzungskonzept** mit einzureichen. Einsichtnahme in die Unterlagen sowie Besichtigungstermine können unter Telefon 03561 6871-1231, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote mit Nutzungskonzept sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Touristenstützpunkt Deulowitzer See**“ bis zum **07.06.2019** einzureichen

bei der  
Stadt Guben  
Fachbereich II  
Grundstücksmanagement  
Gasstraße 4

03172 Guben  
Kaufangebote müssen bis spätestens 07.06.2019, 10.00 Uhr, bei der Stadt Guben eingegangen sein.



## 2. Grundstück Forster Straße 16

Das Grundstück Forster Straße 16, Flur 18, Flurstück 351 (6.991 m<sup>2</sup>) und Flur 17, Flurstück 494 (ca. 1.350 m<sup>2</sup>) befindet sich unweit des Stadtkerns von Guben. Auf dem Grundstück befinden sich 2 aneinander gebaute Mehrzweckbaracken. Der Innenausbau ist überwiegend durch Vandalismus zerstört. Die Nutzung wurde 2006 aufgegeben und seitdem sind die Gebäude leerstehend. Das Grundstück ist voll erschlossen. Laut Flächennutzungsplan ist die Grundstücksfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.

**Verkehrswert laut Gutachten 87.000,00 €.**

Die Stadt Guben beabsichtigt das Grundstück Forster Straße 16 meistbietend zu verkaufen. Neben dem Kaufpreis sind noch die Kosten für die Vermessung vom Erwerber zu tragen. Notwendige Besichtigungstermine können unter Telefon 03561 6871-1231, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Forster Straße 16**“ bis zum **07.06.2019** einzureichen bei der

Stadt Guben  
 Fachbereich II  
 Grundstücksmanagement  
 Gasstraße 4  
 03172 Guben

Kaufangebote müssen bis spätestens 07.06.2019, 10.00 Uhr, bei der Stadt Guben eingegangen sein.



## Einwohnerversammlung in Schlagsdorf

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Schlagsdorf zur Einwohnerversammlung **am Mittwoch, dem 29. Mai 2019, um 18 Uhr in den Versammlungsraum der Feuerwehr, am Anger 1 in Schlagsdorf** ein.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Bericht des Bürgermeisters der Stadt Guben
4. Informationen der Stadtverwaltung über ortsteilrelevante Vorhaben
5. Anfragen und Diskussion
6. Bekanntgabe der für 2019 geplanten Veranstaltungen im Ortsteil

Die Stadt Guben bittet die Einwohner von Schlagsdorf um rege Teilnahme.



Fred Mahro  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahl

Stadt Guben  
Der Wahlleiter

### Wahlbekanntmachung für die Wahl

- zum Europäischen Parlament,
  - zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße,
  - zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,
  - zum Ortsbeirat im Ortsteil Groß Breesen und
  - zum Ortsbeirat im Ortsteil Kaltenborn
- am Sonntag, 26. Mai 2019**

1.  
Am 26. Mai 2019 findet die oben genannte Wahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.  
Das Wahlgebiet der Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Für die Stadt Guben wurden vier Briefwahlvorstände berufen. Diese treten zur Ermittlung des jeweiligen Briefwahlergebnisses zur Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben sowie der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen und Kaltenborn am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

3.  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4.  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die

jeweilige Wahl ausgehändigt, zu der er wahlberechtigt ist. Der Stimmzettel für die Europawahl enthält die mit Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 15. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 25. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen und Kaltenborn enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge.

Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster des Stimmzettels aus.

#### 4.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine Stimme** vergeben. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten soll.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

#### 4.2 Für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben und der Ortsbeiräte gilt:

- Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße enthält die im Wahlkreis 1 zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie für die Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5.  
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.  
Für die **Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlaments** gilt:

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben** sowie für die **Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen und Kaltenborn** gilt:

Im Falle verbundener Kreis-, Vertretungs- und Ortsbeiratswahlen und unter Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde der Stadt Guben (jeweils) einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Bürgerservices persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder online geschehen. Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Wahl (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den Antragsteller versendet oder im Bürgerservice der Stadt Guben zur Abholung vor Ort bereitgehalten. Der Briefwähler hat seinen Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (jeweils im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

8.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den (jeweiligen) Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlaments gilt das auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 17. Mai 2019



Uwe Schulz  
Wahlleiter

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

**Beschluss Nr. 04/19**

**GV-Sitzung 26.02.2019**

**Beschluss über den Arbeitsauftrag an den Bürgermeister**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, zur Überprüfung der Struktur der Gemeindeverwaltung auf Grundlage des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“ vorbereitend aktiv zu werden. Er soll Möglichkeiten prüfen, Informationen gewinnen und Gespräche führen sowie Vorschläge erarbeiten. Über die Ergebnisse soll die Gemeindevertretung regelmäßig informiert werden.

**Beschluss Nr. 05/19**

**GV-Sitzung 26.02.2019**

**1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die

Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss Nr. 06/19**

**GV-Sitzung 26.02.2019**

**Beschluss über die Höhe der Bezuschussung der Gemeinde Schenkendöbern für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die weitere Bezuschussung des Essengeldes für die Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss beträgt 1,85 € / Portion vom 01.02.2019 bis zum 28.02.2019 und 1,31 € / Portion vom 01.03.2019 bis 30.06.2019.

**Beschluss Nr. 07/19**

**GV-Sitzung 26.02.2019**

**2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss Nr. 08/19** **GV-Sitzung 26.03.2019**  
**Neubau eines Hortgebäudes in Grano**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Neubau eines Hortgebäudes. Die Verwaltung wird beauftragt, im Schuljahr 2019/20 ein Konzept und einen Vorschlag zur Finanzierung zur Vorlage in der Gemeindevertretung vorzubereiten.

**Beschluss Nr. 09/19** **GV-Sitzung 26.03.2019**  
**Zuschüsse für die Förderung 2019 von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – Kulturelle Veranstaltungen –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die geplanten Zuschüsse 2019 zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – kulturelle Veranstaltungen – nach beiliegender Vorschlagsliste des Ausschusses Kita, Schulen und Soziales zu verteilen.

**Beschluss Nr. 09a/19** **GV-Sitzung 26.03.2019**  
**Zuschüsse für die Förderung 2019 von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – Sportliche Veranstaltungen -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die geplanten Zuschüsse 2019 zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e. V. – sportliche Veranstaltungen – nach beiliegender Vorschlagsliste des Ausschusses Kita, Schulen und Soziales zu verteilen.

**Beschluss Nr. 10/19** **GV-Sitzung 30.04.2019**  
**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt für die Maßnahme „**Neugestaltung der Freianlagen der Grünen Grundschule Grano**“ einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER unter Mitwirkung des Regionalmanagement und der Lokalen Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e. V. (LAG) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau zu stellen.

**Beschluss Nr. 11/19** **GV-Sitzung 30.04.2019**  
**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER nach Nummer 2.5 – Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt für die Maßnahme „**Neugestaltung der Freianlagen der Grünen Grundschule Grano**“ einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER unter Nummer 2.5 – Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau zu stellen.

**Beschluss Nr. 12/19** **GV-Sitzung 30.04.2019**  
**Arbeitsplan 2019 gemäß Vereinbarung (Dachvereinbarung) zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und Lausitzer Energie Bergbau AG (LE-B)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Arbeitsplan 2019 gemäß Vereinbarung (Dachvereinbarung) zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Lausitzer Bergbau AG (LE-B) zur Bewältigung sich ergebender Auswirkungen aus dem Betrieb des Tagebaues Jänschwalde vom 20.10.2010 in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss Nr. 13/19** **GV-Sitzung 30.04.2019**  
**Beschluss zum Arbeitsplan 2019 für den Ortsteil Taubendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Arbeitsplan 2019 gemäß Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Lausitz Energie Bergbau AG für den Ortsteil Taubendorf, Abschnitt 2, Pkt. 4 der Vereinbarung vom 17.09.2009 – Fortschreibung 2019.

gez.  
Peter Jeschke  
Bürgermeister

gez.  
Ralph Homeister  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow

Am 14.06.2019 um 19 Uhr findet in Pinnow Dorfmitte 13 im Versammlungsraum der Gemeinde eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow statt. Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung und Feststellung Beschlussfähigkeit
3. Beschluss zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.03.2019
4. Beschluss zur Änderung des Pachtvertrages
5. Beschluss zur Bildung von Rücklagen
6. Sonstiges / Zusätze / Diskussion

Der Vorstand

## Verein Gegen neue Braunkohletagebaue

Der Verein Gegen neue Braunkohletagebaue- pro Heimat e. V. mit Sitz in 03172 Schenkendöbern/OT Kerkwitz, Hauptstraße 76 ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dieter Augustyniak 03172 Schenkendöbern, Waldweg 15  
Silvia Borkenhagen 03172 Schenkendöbern, Grabko 3  
Steffen Krautz 03172 Schenkendöbern, Hauptstr. 54

Schenkendöbern, den 07.05.2019

Gemeinde Schenkendöbern  
Die Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung für die Wahl

- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße
- zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern
- zu den Ortsbeiräten in Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf
- zum Ortsvorsteher im Ortsteil Staakow

am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen sowie am Sonntag, dem 16.06.2019, die etwa notwendig werdende Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsteils Staakow statt.  
Die Wahlen dauern von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.  
Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.  
Für die Gemeinde Schenkendöbern wurde ein **Briefwahlvorstand** berufen.  
Dieser tritt zur Ermittlung des jeweiligen Briefwahlergebnisses zur Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte der Gemeinde Schenkendöbern und des Ortsvorstehers im Ortsteil Staakow am **Wahltag um 15.00 Uhr in der Feuerwehr Schenkendöbern, Wilschwitzer Weg 15**, zusammen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der/die Wähler/in über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Ausnahme bildet der Ortsteil Staakow. Hier wird dem Wähler/der Wählerin die Wahlbenachrichtigung wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl erneut vorzulegen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel zur jeweiligen Wahl ausgehändigt, zu der er/sie wahlberechtigt ist.  
Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss der zuständigen Wahlausschüsse zugelassenen Wahlvorschläge.  
Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem gesonderten Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine und in dem gesonderten Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.  
Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster der Stimmzettel aus.
- 4.1 Für die **Wahl zum Europäischen Parlament gilt:**  
Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der/die Wähler/in gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
- 4.2 Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Gemeindevertretung Schenkendöbern und der Ortsbeiräte gilt:**
  - Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße enthält die im Wahlkreis IV zugelassenen Wahlvorschläge.
  - Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertreter der Gemeinde Schenkendöbern sowie für die Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann für die jeweilige Wahl **drei Stimmen** vergeben. Sie kann Ihre drei Kreuze hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten setzen. Sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.  
**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!**  
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.
- 4.3 Für die **Wahl des Ortsvorstehers gilt:**  
Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.  
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen.  
**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**  
Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein/e Bewerber/in zugelassen, ist in einem der beiden Wörter „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Für die **Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlament** gilt:

Wähler/innen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern** sowie für die **Ortsbeiräte in den Ortsteilen** gilt:

Im Falle verbundener Kreis-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsbeiratswahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusen- den.

7. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde **der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern** (jeweils) einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung geschehen. Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Wahl (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Stimmzettelumschlag sowie ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den/die Antragsteller/in versendet oder durch die Kolleginnen des Einwohnermeldeamtes während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung zur Abholung vor Ort bereitgehalten.

Der/Die Briefwähler/in hat seinen /ihren Wahlbrief(e) mit den entsprechenden Stimmzetteln (jeweils im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass diese/r dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht/eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl im Ortsteil Staakow endet die Frist am 16. Juni 2019, um 18.00 Uhr.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

8. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
  1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  2. Er/Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Er/Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Er/Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Er/Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen [gesondert je Wahl] an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den (jeweiligen) Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Stelle.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl im Ortsteil Staakow am 16.06.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jede/r Wähler/in kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Für die Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlaments gilt das auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 17.05.2019

gez. Otto  
Wahlleiterin

## Wuzwólowańske wózjawjenje za wólby

- do Europejskego parlamenta
- do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa
- do gmejnskego zastupnistwa gmejny Derbno
- do městnych pširadow we Wótšowašu, Barklawje, Grabkowje, Granowje, Wjelikich Drjejcach, Góscerazu, Kerkojcach, Krajnej, Łužycy, Lubinku, Pynowje, Derbnje, Semtynje a Dubojcach
- městnego zastojarja w Stokach

njeźelu, dnja 26. maja 2019

1. Dnja 26. maja 2019 budu górzejce pomjenjone wólby ako teke njeźelu 16.06.2019, ewentualnje notne wuskałanje městneje zastojaŕki/městnego zastojarja městnego žěla Stoki.

Wólby du wót 8.00 do 18.00 góžin.

2. Wólbny teritorij gmejny Derbno jo rozředowany do 14 powšykných wólbnych wobcerkow. We wuzwólowańskich powěžeńkach, kenž su se do wuzwólowanja wopšawnjonym, nanejpóźdej až do 05. maja 2019 pšipóšłali, stej pódanej wólbny wobcerk a wólbny lokal, w kotarymaž móžo do wuzwólowanja wopšawnjony wuzwólowaš.

Zbrašne wuzwólowaŕki/wuzwólowaŕje mógu, gaž pšisłušny wólbny lokal brašnym wótpowědny njejo, za wugbaše swójego wólbneho pšawa póžedaš pódložki listowego wuzwólowanja pla wólbneho zastojnstwa.

Za gmejnu Derbno jo se pówołało **pšedsedaŕstwo listowego wuzwólowanja**.

To se zejžo k zwěšćenju danych wuslědkow listowego wuzwólowanja za wólby do wokrejsnego sejma Sprjewa-Nysa, gmejnskego zastupnistwa ako teke městnych pširadow gmejny Derbno a městnego zastojarja w městnem žělu Stoki na **wólbnem dnju zeger 15.00 góžin we wognjowej woborje Derbna, Wólšnicański puš 15**.

3. Kužda/y do wuzwólowanja wopšawnjona/y móžo jano w tom wólbnem lokalu togo wólbneho wobcerka wuzwólowaš, do kótaregož zapisa wuzwólowaŕjow jo zapisana/y. Wuzwólowaŕki/Wuzwólowaŕje maju wólbnu powěžeńku a swój personalny wupokaz - bergarje unije płašecy wupokaz identity - abo drogowański pas za wuzwólowanje sobu pšinjasaš.

Na pominanje wólbneho pšedsedaŕstwa ma se wuzwólowaŕka/wuzwólowaŕ wó swójej wósobje wupokazaš.

Wólbna powěžeńka ma se pši wuzwólowanju wótedaš.

Wuwzeše jo wejsny žěl Stoki. How dostanjo wuzwólowaŕka/wuzwólowaŕ wólbnu powěžeńku zasej do rukowu. Ju musy pón pši ewentualnje notnem wuskałanju zasej pšedpołożyš.

4. Wuzwóluj se z amtski zgótowanymi głosowańskimi lisćikami. Kužda wuzwólowařka/ Kuždy wuzwólowař dostanjo pši zastupjenju do wólbneho lokala głosowański lisćik za wótpowědujuce wuzwólwanje, za kótarež jo do wuzwólwanja wopšawnjona/y do rukowu.

Na głosowańskem lisćiku stoje te z wobzamknjenim pšislušnego wólbneho wuběrka pšizwólone wólbne naraženja.

Dany głosowański lisćik musy se wót wuzwólowařki/wuzwólowařa we wólbnej kabinje wólbneho lokala abo we wósebnej rumnosći wóbznamjenís a se tak zložyš, až jeje/jogo wótedaše głosa póznaš njejo. We wólbnej kabinje a tej wósebnej pódlanskej rumnosći njesmějo se fotografěrowaš abo filmowaš.

We wólbnem lokalu wisy pšecej jadnen muster głosowańskich lisćikow.

#### 4.1 Za wólby do europejskego parlamenta płaši:

Kužda/y wuzwólowařka/wuzwólowař ma **jaden głos**.

Na głosowańskem lisćiku stoje pšecej pód pókšacujucym numerom pomjenjenje strony a krotke pomjenjenje respektiwne pomjenjenje howacnego politiskego zjadnošenja a jogo póznawańske słowo ako teke pšecej přédne 10 kandidatow pšizwólonych wólbnych naraženjow a napšawo wót pomjenjenja wopšawnjonego do wuzwólowańskego naraženja jo krejz za wóbznamjenjenje.

Wuzwólowařka/Wuzwólowař wótedajo swój głos na ten part, až na pšawem boce głosowańskego lisćika z do krejza stajoneju kšicku abo na drugu wašnju jasnje wobznamjenijo, kótaremu wólbnemu naraženjeju ma płašís.

**Pšosym žiwajšo pši wótedašu głosa na to, až se njewótedajo wěcej ako jaden głos, howacej jo głosowański lisćik njeplašiwý!**

#### 4.2 Za wólby do wokrejsnego sejma Sprjewa-Nysa, do gmejskego zastupnistwa Derbna a do městnych pširadow płaši:

- Na głosowańskem lisćiku za wólby do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa stoje te we wólbnem wokrejsu IV pšizwólone wuzwólowańske naraženja.
- Na głosowańskem lisćiku za wólby gmejskich zastupnikow gmejny Derbno ako teke městnych zastupnistwow stoje te w danem wólbnem teritoriumje pšizwólone na wólbny teritorium se pósěgujuce wólbne naraženja.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjon wósoba móžo za dane wuzwólwanje **tši glose** wótedaš. Wóna móžo swóje tši kšicki slězy jadneje kandidatki / jadnogo kandidata sajziš. Wóna móžo je pak teke rozdželiš, na pšikład slězy tšich kandidatow swójeje wólby pšecej jadnu kšicku abo slězy jadnogo kandidata dvě kšicce a slězy dalšnego kandidata jadnu kšicku. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba móžo swóje glose daš wšakim kandidatam jadnogo wólbneho naraženja, bžez toho, až jo pši tom wězana na řed wólbneho naraženja. Wóna ma pak teke pšawo, swóje glose kandidatam wšakich wólbnych naraženjow daš.

**Pšosym žiwajšo pši wótedašu głosa na to, až se njewótedaju wěcej ako tši glose, howacej jo Waš głosowański lisćik njeplašiwý!**

Wóbznamjeńšo z nakšickowaním njecwibelnje tu kandidatku/ togo kandidata, kótaremuž cošo Waš głos daš.

Wótedajošo-lic mjenjej ako tši glose, tak su te glose, kenž njejsćo dali, njeplašiwé. Stajošo-lic na pšikład na Waš głosowański lisćik jano jadnu kšicku, tak stej dwa głosa njeplašiwéj.

#### 4.3. Za wuzwólowanje městnego zastojarja płaši:

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba móžo za swóje wólby **jaden głos** daś. Wóbnamjenje z nakšickowanim njecwibelnje tu kandidatku/togo kandidata, kótaremuž cošo Waš głos daś.

**Pšosym žiwajšo pši wótedašu glosa na to, až se njewótedajo wěcej ako jaden glos, howacej jo glosowański lisćik njeplašiwj!**

Jo-lic pši wólbach abo wuskałanju jano jedna kandidatka/ jaden kandidat pšizwólona/y, tak stajšo do jadnego z teju krejzowu pla słowowu “Jo” abo “Ně” kšicku.

5. Wólbny akt ako teke wólbnemu aktoju se pšizamknjece zwěšćenje wólbnych wuslědkow we wólbnem wobcerku stej zjawnej. Kuždy ma pšistup, tak daloko ako jo to bžez mólenja wólbneho procedere móžne.

#### 6. Za wuzwólowanje wótpóslanych do 9. Europejskego parlamenta płaši:

Wuzwólowařki/Wuzwólowařje, kenž maju wuzwólowańske łopjeno, mógu se na wólbach w tom wólbnem teritoriju/wokrejsu wobželiš, w kótaremuž jo se wuzwólowańske łopjeno wustajilo,

- a) pšez wótedaše glosa w kuždyckem wólbnem wobcerku togo wólbneho teritorija/wokrejsa abo
- b) pšez listowe wuzwólowanje.

#### Za wuzwólowanje do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa, gmejnskego zastupnistwa gmejny **Derbno** ako teke do městnych pširadow w městnych žělach płaši:

W paže zwězanych wólbow do wokrejsnego sejma, gmejnskich zastupnistwow a městnych pširadow a wudašim jadnotnych wuzwólowańskich łopjenow, kenž teke płaše za wuzwólowanje do wokrejsnego sejma, móžo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba, kenž ma wuzwólowańske łopjeno se wobželiš pši wólbach, za kótarež płaši wuzwólowańske łopjeno,

- a) pšez wótedaše glosa w kuždyckem wólbnem wobcerku, kenž słuša do wólbneho wokrejsa za wuzwólowanje zastupnistwa gmejny a do wólbneho wokrejsa za wuzwólowanje do wokrejsnego sejma ako teke, gaž wuzwólowańske łopjeno teke płaši za wuzwólowanje jadneje městneje pširady, k toś tomu městnemu žěloju słuša, abo
- b) pšez listowe wólby.

Pši listowem wuzwólowanju za europawólby a za komunalne wólby matej se pšecej wósebnej lista wótpóslaš.

7. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kenž njamaju wuzwólowańske łopjeno, mógu swój głos jano w tom za nju pšislušnem wólbnem lokalu wótedaš.

Chtož co pšez listowe wólby wuzwólowaś, musy pla pšislušnego wólbneho zastojnstwa **gmejny Derbno, Gmejnska aleja 45 w 03172 Derbno** stajís (pšecej) jadno pžedanje za wuželenim wuzwólowańskego łopjena. To móžo se gótowaś w casu powšykných wótwórjeńskich góžinow gmejnskego zastojnstwa wósobinski abo pisnje z wužywanim pšedšičanego formulara na slěznem boce wuzwólowańskeje powěženki. Na to se pšipósćelu trjebne pódložki za listowe wuzwólowanje danych wólbow (wuzwólowańske łopjeno, amtski zgótowany głosowański lisćik, amtski zgótowana wobalka za głosowański lisćik ako teke amtski zgótowana wólbna listowa wobalka) pžedańce/pžedarjoju abo laže pla koleginow pšizjawjeńskego amta wobydjarjow w powšykných wótwórjeńskich casach za wótwěže k dispoziciji.

Listowa/y wuzwólowařka/wuzwólowař ma swój/e wólbny/e list/y z wótpowědujucymi głosowańskimi lisćikami (pšecej w zacynjonej wobalce głosowańskego lisćika) a z pšecej pódpisanim wuzwólowańskim łopjenom tak scasom wótpósłaś na to na wólbnej listowej wobalce pódane městno, až tam nanejpóźdej na wólbnem dnju až do zeger 18:00 góžin dojžo/dojdu. Wólbny list móžo se teke na tom na wólbnej listowej wobalce pódanem městnje na wólbnem dnju až do 18:00 góžin wótedaś.

Pla ewentualnje notnego wuskałanja w městnem žělu Stoki se kóncy cas za wótedaśe 16. junija 2019 zeger 18:00 góžin.

Pó dožženju wólbneho lista pla wólbneho wjednika njesmějo se wěcej slědk daś.

8. Za wótedaśe glosa pšez listowe wólby płaśe slědujuce wustawjenja:

1. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wobznamjenijo głosowański lisćik wósobinski a za drugich njewidnje.
2. Wóna/Wón scynijo głosowański lisćik za drugich njewidnje do amtskeje wobalki głosowańskego lisćika a zacynijo tu.
3. Wóna/Wón pódpišo z pódasim městna a dnja na wuzwólowańskem łopjenje wuśišćane wobwěšćenje město pšisegi za listowe wuzwólowanje.
4. Wóna/Wón scynijo zacynjonu wobalku głosowańskego lisćika a pódpisane wuzwólowańske łopjeno do amtskeje wólbnej listowej wobalki.
5. Wóna/Wón zacynijo wólbnu listowu wobalkui a wótpósćelo tu (za kužde wuzwólowanje wósebnje) pšislušnemu wólbnemu wjednikoju.

Jo se do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba na głosowańskem lisćiku zapisała, ten abo wobalku głosowańskego lisćika skamsyła, tak se jej na pžedanje nowe pódložki listowych wólbow wudaju. Wólbne zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wobalku głosowańskego lisćika.

Za wótedaśe glosa brašnych wuzwólowařjow płaśi slědujuce: Jo-lic jo dała do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik pšez pomocnu wósobu wóznamjeníš, toś musy ta z pódpisanim wobwěšćenja město pšisegi k listowym wólbam wobkšuśís, až jo (dany) głosowański lisćik pó wóli do wuzwólowanja wopšawnjoneje wósoby wóznamjeníła.

Wótwězejo-lic do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wósobinski wuzwólowańske łopjeno a pódložki za listowe wólby pla wólbneho zastojnstwa, tak dostanjo móžnosć, listowe wólby ned na městnje wugbaś. Wólbne zastojnstwo jo za to

nastajilo wólbnu kabinu, aby se głosowański lisćik mógał njewidnje za drugih wóbnamjenis a do wobalki za głosowański lisćik scynis. Wólbne zastojnstwo psíwzejo wólbne listy, schowajo je kšuse a psépódajo je scasom na wólbne dnju psíslušnemu městnoju.

9. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kenž su akle za ewentualnje móžne wuskałanje w městnem želu Stoki dnja 16. junija 2019 do wuzwólowanja wopšawnjone abo njesu do zapisa wuzwólowarjow zapisane a kenž su južo za wuzwólowanje dnja 26. maja 2019 wuzwólowańske łopjeno dostali, dostanu pó wustajenjach komunalnego wólbneho póstajenja pó zastojnsku wuzwólowańske łopjeno za wuskałanje.  
Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kenž za wuzwólowanje dnja 26. junija 2019 do wuzwólowańske łopjeno dostali, dostanu pó zastojnsku za wuskałanje zasej wuzwólowańske łopjeno a pódlóžki listowego wuzwólowanja wustajone a psípósłane, jolic njewujžo z póžedanja, až kšě psí wuskałanju we swójom wólbne wobcerku wuzwólowaš.  
Do wuzwólowanja wopšawnjonym wósobam, kenž su dostali wuzwólowańske łopjeno, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno wustajijo a psípósćelo.
10. Kužda/Kuždy wuzwólowařka/wuzwólowař móžo swójo wólbne psawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš. Za wuzwólowanje wótpósłanych do 9. Europejskego parlamenta plaši to teke za do wuzwólowanja wopšawnjonych, kenž su rownocasnje w jadnom drugem cłonkojskem staše Europejskeje unije do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 6 wótstawk 4 kazni wó europawólbach).

Chtož njewopšawnjony wuzwólujo abo howacej k njepšawemu wuslědkoju wólbow dowježo abo wuslědk sfalšujo se wótštrofujo z popajženim až do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu; teke wopytanje se wótštrofujo (§ 107a wótstawk 1 a 3 Pokušeńskich kazniskich knigłow).

Derbno, 17.05.2019

pódp. Otto  
wólbna wjednica

Die Wahlleiterin  
der Gemeinde Schenkendöbern  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

## Bekanntmachung

**über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl - der Gemeindevertretung Schenkendöbern - der Ortsbeiräte in Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf - des Ortsvorstehers in Staakow am Sonntag, 26. Mai 2019**

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schenkendöbern zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

Dienstag, dem 28.05.2019 um 14:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern statt. Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Schenkendöbern, den 17.05.2019

gez. *Monika Otto*  
Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung

**zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Schenkendöbern am Sonntag, 01. September 2019**

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

1. Die Wahl findet am **Sonntag, dem 01. September 2019** statt.  
Eine etwaige Stichwahl findet am 15. September 2019 statt.  
Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
2. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.  
Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
  - A. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
  1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **Donnerstag, dem 27.06.2019, 12:00 Uhr beim zuständigen Wahlleiter** der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, schriftlich eingereicht werden.
- B. **Inhalt der Wahlvorschläge**
1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstaben a) bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. **Wichtige Beschränkungen**
- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 bbgKWahlG).
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

**C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in**

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
- b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
- c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf einem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** erklären, dass sie/er für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung abzugeben. Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

**2. Zur Wählbarkeit**

2.1 Wählbarkeit von **Deutschen** zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also am **01. September 2019** das 18. Lebensjahr vollendet, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, ihr/ihm das Ruhegehalt aberkannt oder gegen sie/ihn in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die entsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern** zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch Unionsbürger, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also am **01. September 2019** das 18. Lebensjahr vollendet und Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) eine der vier Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt,
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Hierzu muss der/die vorgeschlagene Bewerber/in gegenüber der Wahlbehörde an Eides Statt versichern, dass er/sie nicht nach den Ziffern 2.1.2 bzw. 2.2.2 Buchstabe a) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr diese Erklärung vorliegt. Für die Erklärung ist der entsprechende Mustervordruck nach § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG zu verwenden. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 und der Versicherung nach den Sätzen 2 bis 4 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

**3. Zur Nomination der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sind von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu den Versammlungen zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

3.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerber oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die hierzu von der Versammlung bestimmt worden sind,

zu unterzeichnen (§ 33 Abs 2 Nr. 4 BbgKWahlV). Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung nach Ziffer 3.4 erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

**D. Unterstützungsunterschriften**

**1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

**1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.

**1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung Schenkendöbern durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung Schenkendöbern seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**1.4** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **AmtsInhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**2. Wichtige Hinweise**

**2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 32 (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis zum 26. Juni 2019, 16:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden, die Unterschriftenliste muss in diesen Fällen bis zum 26. Juni 2019, 16:00 Uhr bei der Wahlbehörde vorliegen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

**2.2** Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

**2.2.1** Die Formblätter werden auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß

§ 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist; dies gilt nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird der Wahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

**2.2.2** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

**2.2.3** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Schenkendöbern unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

**2.2.4** Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

**2.2.5** Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

**2.2.6** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

**2.2.7** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag ist bis zum **24. Juni 2019, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

**2.2.8** Die Wahlbehörde hat alle wahlberechtigten Unterzeichner auf dem amtlichen Formblatt der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tag ihrer Unterschriftsleistung in der Gemeinde Schenkendöbern wahlberechtigt sind.

**E. Mängelbeseitigung**

**1.** Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **27. Juni 2019, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

**2.** Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

**F. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der **Wahlausschuss beschließt am 27. Juni 2019, 16:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbKWahlV verwiesen.

**G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können bei der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern angefordert werden. Die erforderlichen Vordrucke können von den Wahlvorschlagsträgern auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.brandenburg.de-Kommunalwahlen-Mustervordrucke](http://www.wahlen.brandenburg.de-Kommunalwahlen-Mustervordrucke) selbst aufgerufen und ausgedruckt werden.

Schenkendöbern, den 17. Mai 2019



Monika Otto  
Wahlleiterin

### III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

#### Bekanntmachung zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben  
 Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement  
 Zu Händen Frau Manuela Thiem  
 Postanschrift Gasstraße 4  
 Ort 03172 Guben  
 Telefon (03561) 6871-1032  
 Fax (03561) 6871-4000  
 E-Mail Thiem.M@guben.de

**Zuschlag erteilende Stelle**

Bezeichnung Stadt Guben  
 Kontaktstelle Fachbereich V  
 Postanschrift Gasstraße 4  
 Ort 03172 Guben

**Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen**

Elektronisch über diese Vergabeplattform:  
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DAR2> Postalisch an die zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

**Bereitstellung der Vergabeunterlagen**

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DAR2/> documents

**Art und Umfang der Leistung**

Lieferung eines Fahrzeuges (Kastenwagen) für den Bereich kommunale Dienstleistungen der Stadt Guben auf Leasingbasis. Laufzeit 48 Monate

Fahrleistung ca. 15.000 km/a, Kraftstoffart Diesel, Farbe Kommunalorange, weitere Angaben siehe Leistungsbeschreibung

Haupterfüllungsort

Ort: 03172 Guben

**Ausführungsfristen****Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Lieferzeit: III. Quartal 2019

**Laufzeit bzw. Dauer**

Laufzeit in Monaten 48

**Zuschlagskriterien** Niedrigster Preis **Nebenangebote** Nebenangebote sind zugelassen.

**Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

**Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

**Schlussstermin für den Eingang** 23.05.2019

**der Angebote** um 18:00 Uhr

**Bindefrist des Angebots** 28.06.2019

**Zusätzliche Angaben**

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DAR2



Im **Landkreis Spree-Neiße, Dezernat III, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie** ist eine Stelle als **Sachbearbeiter/-in Sozialer Dienst Guben** zum nächstmöglichen Zeitpunkt dauerhaft zu besetzen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Bewertet ist die Stelle mit der Entgeltgruppe S 14 TVöD. Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite: <http://www.lkspn.de> unter der Rubrik „Ausschreibungen“.

**Die Bewerbungsfrist endet am 07.06.2019.**

**Landkreis Spree-Neiße  
Haupt- und Personalverwaltung  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)**

